FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

21.04.2016
Nr. 44/2016
Seite 304 - 311

Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft mit Praxissemester an der Fachhochschule Münster (PSO Betriebswirtschaft mit PS) vom 21. April 2016

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Wirtschaft

Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft mit Praxissemester an der Fachhochschule Münster (PSO Betriebswirtschaft mit PS) vom 21. April 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster i. V. m. § 7 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft mit Praxissemester an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Praxissemesterordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

Präambel 3
§ 1 Ausbildungsziel 3
§ 2 Ausbildungsinhalt und -ablauf 3
§ 3 Ausbildungsdauer 4
§ 4 Praxissemesterstelle 4
§ 5 Zulassung zum Praxissemester 4
§ 6 Praxissemestervertrag 5
§ 7 Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule 5
§ 8 Praxissemesterbericht 5
§ 9 Anerkennung des Praxissemesters 6
§ 10 Inkrafttreten 6

Präambel

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft mit Praxissemester an der Fachhochschule Münster ist ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen als integraler Bestandteil des Studiums zu absolvieren, das regelmäßig im fünften Fachsemester stattfinden soll.

Diese Praxissemesterordnung regelt die fachbereichsspezifischen Belange und Anforderungen an die Ausbildung und gibt Hinweise zur Durchführung des Praxissemesters.

§ 1
Ausbildungsziel

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Das Praxissemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum betriebswirtschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium unterstützen und den Einstieg in die vielfältigen Managementbereiche von Unternehmen und Institutionen erleichtern.

(3) Die Ausbildung soll in der Regel die folgenden drei Stufen umfassen:
1. Einführung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe des Unternehmens,
2. Mitarbeit in verschiedenen Projekten in einer oder mehreren Abteilungen des Unternehmens und
3. Übernahme von Verantwortung für (Teil-)Projektarbeiten (soweit wie möglich).

§ 2
Ausbildungsinhalt und -ablauf

(1) Die Ausbildung im Praxissemester soll in einem betriebswirtschaftlichen Arbeitsbereich erfolgen. Hierzu gehören z.B. folgende Bereiche:
- Unternehmensführung/Organisation
- Human Ressource Management
- Rechnungswesen/Steuern/Finanzierung/Controlling
- Supply Chain Management/Prozessmanagement/Logistik
- Marketing
- IT

(2) Die Ausbildung im Praxissemester soll es den Studierenden ermöglichen, die im Unternehmen ablaufenden Prozesse insbesondere abteilungsübergreifend zu verstehen.

(3) Die Studierende oder der Studierende hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht und die Bescheinigung der Einrichtung der Berufspraxis sind Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme.

§ 3
Ausbildungsdauer

Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen an Arbeitseinsatz im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung.

§ 4
Praxissemesterstelle

(1) Das Praxissemester muss in einem betriebswirtschaftlichen Arbeitsbereich eines Unternehmens abgeleistet werden (Praxissemesterstelle). Dafür kommen alle einschlägigen Unternehmen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und im Dienstleistungssektor in Betracht sowie alle einschlägigen Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Über die Eignung der Praxissemesterstelle entscheidet der oder die praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende.

(3) Die Praxissemesterstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

§ 5
Zulassung zum Praxissemester

(1) Zum Praxissemester wird nur zugelassen, wer

1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft mit Praxissemester eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. bereits 80 Leistungspunkte erworben und sämtliche Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters bestanden hat und
3. eine Praktikumsskizze vorlegt, die befürwortet wurde und Ziele, Aufgaben und Umfang der praktischen Tätigkeit erläutert.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft auf Antrag.

§ 6
Praxissemestervertrag

(1) Das Unternehmen und die oder der Studierende schließen einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des Praxissemesters umreißen und eine betriebliche Betreuerin oder einen betrieblichen Betreuer benennen, die oder der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.

(2) Während des Praxissemesters bleibt die oder der Studierende an der Fachhochschule Münster eingeschrieben bzw. zugelassen als Zweithörerin oder Zweithörer.

(3) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster erhält vor Beginn des Praxissemesters eine Ausfertigung oder Kopie des Praxissemestervertrags.

§ 7
Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule

(1) Die oder der Studierende stellt grundsätzlich selber sicher, dass sie oder er eine genehmigungsfähige Praxissemesterstelle findet. Dabei kann sie oder er von der Hochschule unterstützt werden.

(2) Die oder der Studierende wird während des Praxissemesters fachlich von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Münster betreut.

(3) Die Beratung zu organisatorischen Fragen während des Praxissemesters erfolgt durch den Praxissemesterbeauftragten oder die Praxissemesterbeauftragte des Studiengangs.

(4) Die Beratung zu prüfungsrechtlichen Fragen während des Praxissemesters erfolgt durch den Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster.

§ 8
Praxissemesterbericht

(1) Die oder der Studierende hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht (Praxissemesterbericht) mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen.

(2) Der Praxissemesterbericht soll die Darstellung der Aufgaben oder der bearbeiteten Projekte eine Problem-/Aufgabenanalyse und Zielformulierung enthalten. Eine durchweg beschreibende Darstellung der Tätigkeit im Bericht ist nicht ausreichend, vielmehr müssen Ansätze, Vorgehensweisen und Lösungswege beschrieben und begründet werden und darauf aufbauend das Ergebnis der Praxistätigkeit. Der Studierende ist angehalten, die gewonnenen Erfahrungen mit im bisherigen Studium erlernten betriebswirtschaftlichen Konzepten abzugleichen und grundsätzlich sein Handeln und das Handeln im Unternehmen kritisch zu reflektieren.

(3) Der Umfang des Praxissemesterberichts soll mindestens 15 und höchstens 20 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) betragen, zuzüglich Anlagen. Er soll enthalten: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Kurzdarstellung des Unternehmens, Zuordnung der eigenen Tätigkeit im Organigramm, Überblick der Aufgabenfelder und Zielsetzungen, Darstellung der für die Praktikumstätigkeit relevanten betriebswirtschaftlichen Grundlagen sowie die Darstellung der Aufgaben.

§ 9
Anerkennung des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester ist erfolgreich absolviert, wenn
1. eine Bescheinigung der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt und
2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat. Diese Feststellung erfolgt durch eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft auf Grundlage des schriftlichen Berichts sowie der Bescheinigung der Berufspraxis.

(2) Die in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Unterlagen sind nach Abschluss des Praxissemesters dem Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster vorzulegen.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 30 Leistungspunkte, die unbenotet bleiben.

(4) Bei Ausfällen durch Krankheit kann ein Antrag auf Anerkennung des Praxissemesters gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung des Praxissemesters von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Praxissemesterordnung tritt rückwirkend zu Beginn des Sommersemesters 2016 (1. März 2016) in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft mit Praxissemester an der Fachhochschule Münster.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Wirtschaft vom 20.April 2016.

Münster, den 21. April 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski